

## Memo

### Thema Radverkehrsführungen/ Radfahrerfurten nach VwV-StVO § 9 Abs.(2)

Wie dem Auszug aus der aktuellen VwV zu entnehmen ist, sind im Zuge von Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) stets Radfahrerfurten über Einmündungen zu markieren, wenn die parallel verlaufenden Gehwege zur Benutzung durch den Radverkehr freigegeben sind (Zeichen 239 und Zusatzzeichen 1022-10). Genauso, wie bei den benutzungspflichtigen Radverkehrsanlagen!

In Waldacker ist dies an allen Straßeneinmündungen **innerhalb der OD\*-Grenzen** leider nicht der Fall!

Lediglich im Zuge der Radfahrstreifen auf der B459 außerhalb der OD-Grenzen ist an den Einmündungen der beiden Straßen Am Buchrain und Am Lerchenberg die vorschriftsmäßige Radfahrerfurt-Markierung nach den Richtlinien RMS1 ausgeführt und kann als Muster für die anderen Einmündungen dienen.

Nachfolgend – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – eine Fotodokumentation der Straßeneinmündungen im Zuge der Ortsdurchfahrt:

	
<p><b>Am Buchrain-</b> Radfahrstreifen-Furtmarkierung nach Vorschrift</p>	<p><b>Am Lerchenberg-</b> Radfahrstreifen-Furtmarkierung nach Vorschrift</p>
	
<p><b>Lindenweg-</b>Ende Radw, unterbrochener Breitstrich, Wartelinie und Haifischzähne auf Einmündung, keine Radv.- Führung! (Gehweg- Radverkehr frei)</p>	<p><b>Jägerstraße-</b> unterbrochener Breitstrich, Fußgänger-Furtmarkierung mit überlagerter Wartelinie, keine Radverkehr- Führung! (Gehweg- Radverkehr frei)</p>



**Tannenweg-** wie Jägerstraße,  
Radverkehrsführung fehlt



**Hermann-Lönsstraße,** wie Jägerstraße,  
Radverkehrsführung fehlt



**Lerchenstraße-** wie Jägerstraße, aber  
Haltelinie mittig in Fußgänger- Furt,  
Hier endet die Freigabe der Gehwege für  
den Radverkehr!  
Radverkehrsführung fehlt



**Am Kappenwald-** unterbrochener  
Breitstrich  
und Wartelinie,  
keine Radverkehrsführung zum  
beginnenden Radfahrstreifen nach Süden

Und so sieht es außerhalb der OD- Grenze, die 18 m innerhalb Waldackers liegt und außerhalb der Gemarkungsgrenze zu Dietzenbach aus:



**Ortsende- Waldweg Dietzenbach,** mit  
Blick auf den benutzungs-pflichtigen  
gemeins. 2- Richtungs- Geh- Radweg.  
Die fahrenden Radfahrer müssen die  
Fahrbahn neben dem Gehweg benutzen  
und den durchgezogene Breitstrich  
überfahren, um nach Norden zu kommen!



**Blick in Richtung der Radfahrer-  
Querungs- Hilfe in Waldacker** am  
Anfang der B459 Abbiegespur nach Dtzb-  
Hexenberg. Vor Waldacker endet der  
Lückenschluß und die Radfahrer müssen  
hier 3 stark frequentierte Fahrspuren  
queren, um nach Süden zu kommen! khh

**§ 9 Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren**

(1) Wer abbiegen will, muss dies rechtzeitig und deutlich ankündigen; dabei sind die Fahrrichtungsanzeiger zu benutzen. Wer nach rechts abbiegen will, hat sein Fahrzeug möglichst weit rechts, wer nach links abbiegen will, bis zur Mitte, auf Fahrbahnen für eine Richtung möglichst weit links einzuordnen, und zwar rechtzeitig. Wer nach links abbiegen will, darf sich auf längs verlegten Schienen nur einordnen, wenn er kein Schienenfahrzeug behindert. Vor dem Einordnen und nochmals vor dem Abbiegen ist auf den nachfolgenden Verkehr zu achten; vor dem Abbiegen ist es dann nicht nötig, wenn eine Gefährdung nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist.

(2) Radfahrer, die auf der Fahrbahn abbiegen wollen, müssen an der rechten Seite der in gleicher Richtung abbiegenden Fahrzeuge bleiben, wenn dort ausreichender Raum vorhanden ist. Radfahrer, die nach links abbiegen wollen, brauchen sich nicht einzuordnen. Sie können die Fahrbahn hinter der Kreuzung oder Einmündung vom rechten Fahrbahnrand aus überqueren. Dabei müssen sie absteigen, wenn es die Verkehrslage erfordert. Sind Radverkehrs-

**Zu § 9 Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren****Zu Absatz 1**


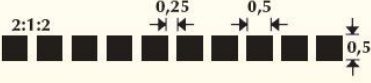


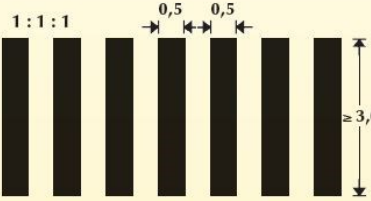
- 1 I. Wo erforderlich und möglich, sind für Linksabbieger besondere Fahrstreifen zu markieren. Auf Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften mit auch nur tageszeitlich starkem Verkehr und auf Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften sollte dann der Beginn der Linksabbiegestreifen so markiert werden, daß Fahrer, die nicht abbiegen wollen, an dem Linksabbiegestreifen vorbeigeleitet werden. Dazu eignen sich vor allem Sperrflächen; auf langsamer befahrenen Straßen genügen Leitlinien.
- 2 II. Es kann sich empfehlen, an Kreuzungen Abbiegestreifen für Linksabbieger so zu markieren, daß aus entgegengesetzten Richtungen nach links abbiegende Fahrzeuge voreinander vorbeigeführt werden (tangenciales Abbiegen). Es ist dann aber immer zu prüfen, ob durch den auf dem Fahrstreifen für den nach links abbiegenden Gegenverkehr Wartenden nicht die Sicht auf den übrigen Verkehr verdeckt wird.

**Zu Absatz 2**

- 3 I. Als Radverkehrsführung über Kreuzungen und Einmündungen hinweg dienen markierte Radwegesurten. Radverkehrsführungen können ferner das Linksabbiegen für den Radverkehr erleichtern. Das Linksabbiegen im Kreuzungsbereich kann durch Abbiegestreifen für den Radverkehr, aufgeweitete Radaufstellstreifen und Radfahrschleusen gesichert werden. Das Linksabbiegen durch Queren hinter einer Kreuzung/Einmündung kann durch Markierung von Aufstellbereichen am Fahrbahnrand bzw. im Seitenraum gesichert werden.
- 4 II. Im Fall von Radverkehrsanlagen im Zuge von Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) sind Radwegesurten stets zu markieren. Sie dürfen nicht markiert werden an Kreuzungen und Einmündungen mit Vorfahrtregelung „Rechts vor Links“, an erheblich (mehr als ca. 5 m) abgesetzten Radwegen im Zuge von Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) sowie dort nicht, wo dem Radverkehr durch ein verkleinertes Zeichen 205 eine Wartepflicht auferlegt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn im Zuge einer Vorfahrtstraße ein Gehweg zur Benutzung durch den Radverkehr freigegeben ist.
- 5 III. Eigene Abbiegefahrstreifen für den Radverkehr können neben den Abbiegestreifen für den Kraftfahrzeugverkehr mit Fahrstreifenbegrenzung



## A2 Wichtige Abmessungen aus den RMS (Teil 1)

Abmessungen von Quermarkierungen (nach RMS-1)		
Markierungszeichen von Quermarkierungen		
Markierungszeichen	Benennung	Grundformen (m)
Haltelinie	Querstrich	
Wartelinie	unterbrochener Querstrich 2 : 1	
Fußgängerfurt	unterbrochener Querstrich 2,5 : 1	
Radfahrerfurt	unterbrochener Querstrich 2,5 : 1	
Fußgängerüberweg	Zebrastrreifen	

Breitstrich

Streifenbegrenzung



- \*) OD = Ortsdurchfahrtsgrenze, in Waldacker gemäß Bebauungsplan A1.4 in Höhe der Straße Am Kappenwald und im Norden ca. 18m südlich der Gemarkungsgrenze. In diesem Bereich hat die Stadt Rödermark straßenrechtlich die Baulast für die Gehwege an der B459.  
Kennzeichnung mittels Dreiecksblock aus Kunststoff, dem sog. "OD-Stein" mit der Beschriftung OD und "Standortkoordinaten".